

Initiative Leak6:
Ordnung durch Transparenz
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
Peter Biesenbach
Ministerium der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

Vorab per Fax 0211-8792-456,
peter.biesenbach@jm.nrw.de
poststelle@jm.nrw.de
justiz-online@jm.nrw.de

www.leak6.wordpress.com
Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
jockel@u-a-i.de

Datum: 23.08.2018

Ignoranz von Bürger und Presse

Sehr geehrter Herr Biesenbach!

5 **1) Am 03.04.2018 schrieb ich das OVG-NRW** mit dem hier als **Anlage A01** anliegenden Schreiben an und bat um Veröffentlichung der Entscheidung **15 A 2240/17**. Selbige erfolgte dann irgendwann in der darauf folgenden Zeit "**klammheimlich**", ohne mich jedoch mit einer Antwort zu beehren. Insbesondere blieb so die an meinem Einzelfall als
10 notwendig erkannte (dort: Zeile 50) Forderung unbeachtet,

**von der Verdunkelungspraxis, die § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO
vollständig konterkariert, abzukehren!**

15 **2) Am 24.07.2018 schrieb ich Sie** mit dem hier als **Anlage A02** beigefügten Schreiben an und monierte ein grobes Fehlverhalten Ihres Generalstaatsanwaltes Cursiefen, weil derselbe als erstes die mutmaßlich möglichen Täter über den Sachverhalt meiner Zeugenschutz-Bedarfsanzeige informierte.

3) Am 26.07.2018 freute sich das OLG-Düsseldorf in Anlage A03,
meine Eingaben bezüglich des

20 **staatlich geraubten 9-jährigen Mädchens Brooke Pörings**

nicht weiter beachten zu müssen, obwohl ich diesem Gericht nur logische Denknöwendigkeiten aufzeigte und ihm die Beachtung als Erkenntnismittel (und nicht als Parteivorbringen oder gar Partei-Anträge) anheim stellte.

25 **4) Am 01.08.2018 forderte ich vom AG Mönchengladbach-Rheydt**
sein Skandalurteil (inzwischen bekanntes Aktz.: 21 Ds-120 Js 233/17-71/18) bislang vergeblich an, welches

**unter Feststellung lügender Richter (!!!)
gegen dieselben vorgehende Bürger bestraft!**

30 Ich begründete meine Anforderung (**Anlage A04**) ausführlich mithilfe von nicht weniger als fünf, das Presserecht begründenden Urteilen.

5) Seit einem Jahr sollen sich die Bürger in Nähe Tihange über hunderte Risse im Stahlbeton mit Jodtabletten trösten, aber seit dem 14.08.2018 muss man sich angeblich sogar vor streng observierten
35 Stahlbetonbrücken fürchten.

**Normalerweise beeilen sich Staatsanwälte wenigstens,
zu betuern, dass sie in alle Richtungen ermitteln.**

Doch bei der Morandi-Brücke werden Blitze und Lichteefekte vollständig totgeschwiegen, mutmaßlich weil sie viel zu schnell zu Gedanken einer
40 **Sprengung** führen würden. Wo man sich getraut, Schlechtwetter bzw. Gewitter zu erwähnen, wird bezeichnender Weise und unisono nicht von

Blitzen sondern ausschließlich von Donner gesprochen. Der Satz "Der Regen, der Donner, die Überlastung sind fantasievolle Hypothesen, die nicht einmal in Erwägung gezogen werden." ist gleichlautend bei Spiegel-
45 online, Welt, Tagesspiegel, Zeit, Tagesschau, heute, SWR, u. v. a. zu finden.

Lediglich einzelne mutige Bürger, wie z. B. Gerhard Wisnewsky, bemühen sich mit ihren - gegenüber der Staatsgewalt - deutlich eingeschränkten Mitteln noch um Wahrheitsfindung, werden aber dafür mit z. T. doch sehr
50 abstrusen Prozessen überzogen.

6) Ich brauche mich keinen Verschwörungstheorien hinzugeben,

sondern weiß aus eigener Erfahrung (IHK-Prüfungsausschuss und Germanwings-Untersuchungsbericht), dass:

Wo man sich dem Tageslicht nicht stellt, ein Grund dafür existiert!

55 Die natürlichen Gefahren des Daseins und auch die Herausforderungen des Zusammenlebens hatten wir schon weitgehend durch Aufklärung, Wissenschaft und Demokratie bewältigt. Doch nun muss sich der gut informierte und redlich arbeitende Steuerzahler fragen, warum er seine Staatsdiener eigentlich noch für ihre Bären Dienste alimentiert.

60 In der von mir geliebten 1964er-Lutherbibel lautet 1. Tim. 5, 8 wie folgt:

"Wenn aber jemand die Seinen, besonders seine Hausgenossen, nicht versorgt, hat er den Glauben verleugnet und ist schlimmer als ein Heide."

Auf ein Parteimitglied einer christlich demokratischen Partei und Minister
65 einer Regierung könnte man diesen Satz übertragen:

"Wenn jemand seine eigenen Bürger, besonders die seines Bundeslandes, nicht beschützt, hat er die Demokratie verleugnet und ist schlimmer als ein Sonsti (ohne 'z', sondern mit 'nst!')."

7) Ich möchte Sie nicht als "schlimmer denn ein Sonsti" bewerten müssen
70 und erwarte deshalb von Ihnen mit Hinweis auf den Untersuchungsgrundsatz aus § 24 VwVfG.NRW, bes. Abs. 3:

1. Eine Stellungnahme zum hier unter Abschnitt 1) angesprochenen Problem, welche ich dann einer Erinnerung an das OVG-NRW beilegen kann.
- 75 2. Eine Eingangsbestätigung meines unter Abschnitt 2) angesprochenen Schreibens an Sie.
3. Die Benennung, welche Stelle im Land, die von mir im Schreiben des 24.07.2018 angezweifelte Rechtstreue der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach bezüglich des dort vorgetragenen Falles
80 überwacht (nötigenfalls zur Chefsache machen!), sowie die Angabe eines Aktenzeichens dieser Stelle.
4. Eine Stellungnahme zum hier unter Abschnitt 4) angesprochenen Problem, dass ich als Vertreter einer freien Presse vom Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt offensichtlich ignoriert, d. h. in meinen
85 subjektiven Rechten verletzt werde.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

An das OVG NRW
Aegidiikirchplatz 5

Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

48143 Münster

Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
Datum: 03.04.2018

nur per Fax 0251-505-352

10

Z47, Veröffentlichung **15 A 2240/17**

20 Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird die Veröffentlichung der Entscheidung **15 A 2240/17** vom **21.12.2017** und Einstellung in Ihre Datenbank verlangt. Dazu sei Ihre Homepage www.ovg.nrw.de/infos/Rechtsprechung_NRWE_DB/index.php zitiert:

25 "Wenn eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW noch nicht in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE veröffentlicht worden ist, können Sie die Einstellung in die Datenbank - am einfachsten per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens - kostenfrei beantragen."

30 **Zusätzlich sei bemerkt:**

Auf Ihrer Homepage halten Sie ein Antragsformular vor, auf welchem Sie Ihre Einstellung offenbaren, unaufgefordert so wenig Entscheidungen wie möglich zu veröffentlichen. Es ergibt sich, dass Sie nur angeforderte Entscheidungen veröffentlichen würden. Noch dazu sei ein rechtliches Interesse zu begründen, welches Sie dann offensichtlich irgendwie prüfen.

35

Nach **welchen Kriterien** auch immer eine solche Prüfung vonstatten gehen sollte und **welche Entscheider** auf **welcher Grundlage** dazu berufen sein sollten, erschließt sich jedoch weder aus Ihrer Homepage noch aus irgend einem diesseits bekannten Gesetz. Selbiges gilt auch für die
40 von Ihnen getroffene Auswahl der Pflichtfelder (mutmaßlich: **wilkürlich auferlegte Pflichten**), insbesondere für den Fall, dass nur eine Veröffentlichung begehrt wird.

Schon aus dem Gesetz ergibt sich Gegenteiliges:

Ihre dienstliche Aufgabe der Veröffentlichung - zumindest der obergerichtlichen Entscheidungen - ist schon für die Vereinheitlichung der Rechtsprechung ganz allgemein gesetzlich notwendig. Nach § 124 Abs. 2 Nr. 4
45 VwGO müssen diese allgemein zugänglich sein, anders Abweichungen von denselben bei künftigen Entscheidungen von niemanden reklamiert werden könnte, der dieselben nicht zufällig kennte!

50 **Von Ihrer etablierten Verdunkelungspraxis ist abzukehren!**

Hiermit wird unter diesseitigem Ordnungskennzeichen **Z47** beantragt, künftig alle obergerichtlichen Entscheidungen zeitnah und unaufgefordert zu veröffentlichen. Nicht öffentlich gemachte Entscheidungen ebnen den Weg in eine der Willkür zu besorgende Geheimjustiz auf direkte Art und
55 Weise. www.rechtslexikon.net/d/geheimjustiz/geheimjustiz.htm hierzu:

"Geheimjustiz widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens. Hiervon gibt es nur eng begrenzte gesetzliche Ausnahmen, z.B. in Strafverfahren gegen Jugendliche oder zum Schutz der Intimsphäre von Prozessbeteiligten."

60 Mit der Entscheidung des **OVG NRW 15 A 2240/17** vom **21.12.2017** wurde das Urteil des VG Minden 7 K 6268/16 vom 02.08.2017 begründet, d. h. verantwortet und zur Rechtskraft geführt. Selbiges ist bereits in der

Rechtsprechungsdatenbank NRW und auch allgemein unter seinem Aktenzeichen leicht auffindbar und als HTML-Datei gut handelbar veröffentlicht:

65 Siehe: www.google.de/search?q=7+K+6268%2F16&gws_rd=ssl sowie www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_minden/j2017/7_K_6268_16_Urteil_20170802.html

Vorsorglich wird auch ein individuelles rechtliches Interesse durch die Klage **Z43.1.26**, eingegangen beim VG-Minden am **17.01.2018**, geltend gemacht. Im übrigen beabsichtige ich, 'Staatsfeind Nr. 2' zu werden.

70 **Status:**

Grundrechtsbefähigter deutscher Bürger, natürliche Person und Mensch, vollhafter Betreiber einer privatrechtlichen Firma. Auf gelegentlich anzutreffendes Sondervokabular der Art "nur Mensch und nicht Person" wird ausdrücklich NICHT abgestellt.

75 **Begehrte Dateiformalien:**

Veröffentlichung als HTML, hilfsweise so, wie Ihre anderen Veröffentlichungen, vorzugsweise in nicht-OCR-bedürftiger Form. Eine Zusendung der Entscheidung wird nicht begehrt, eine Benachrichtigung über die vollzogene Veröffentlichung genügt.

80 Mit freundlichem Gruß

Joachim Baum

P. S.: Eine bloße, ihren Vorbereitungen entsprechende Anforderung zur Veröffentlichung (ohne **Z47** und individuelle Erläuterungen, nur mit Aktenzeichen) erging vorab an poststelle@ovg.nrw.de.

Joachim Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Peter Biesenbach
Ministerium der Justiz des Landes
10 Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

**Initiative Leak6:
Ordnung durch Transparenz**

Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
Datum: 24.07.2018

nur per Email an:

peter.biesenbach@jm.nrw.de
20 poststelle@jm.nrw.de
justiz-online@jm.nrw.de

25 cc: Restfamilie Pörings
Friedensstr. 221
41238 Mönchengladbach
per Email;

30 Michael Langhans, ehemaliger Rechtsanwalt der Familie, Mitbetroffener
Ernst-Reuter-Str. 8
D-67466 Lambrecht (Pfalz)
per Email

Beschwerde (vorbehaltlich der Kenntnis der Fraktionen)

35 **Sehr geehrter Herr Biesenbach!**

Auf Ihrer aktuellen Homepage: <https://www.justiz.nrw.de/JM/> fand ich
heute als erste Beitragsüberschrift:

"Eckpfeiler einer starken, funktionsfähigen Justiz sind gut ausgebil-
dete, motivierte und leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbei-
40 ter."

Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wie Recht Sie damit haben, allerdings
möchte ich mein Schreiben doch lieber mit einigen Zitaten aus Ihrer Rede

vom 05.06.2018 anlässlich einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung Mönchengladbach zum Thema Opferschutz - Politische und juristische Antworten auf die Fälle "Germanwings" und "Amri", siehe

45 <https://leak6.files.wordpress.com/2018/07/2018-06-05-rede-biesenbach-opferschutz.pdf>

einleiten. Laut der Hervorhebungen des oben verlinkten Manuskriptes sagten Sie dort u. a. (teils wörtlich, teils sinngemäß):

1. "Die Staatsanwaltschaft sollte schon im Jahre 1849 die „objektivste Behörde der Welt“ sein."
2. "Das Zeugenschutzgesetz von 1998 führte den Opferanwalt auf Staatskosten ein."
3. "Seit 2015 bekämen besonders schutzbedürftige Opfer die Möglichkeit, sich vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell begleiten zu lassen; Kinder und Jugendliche oftmals kostenlos."

Im folgenden erläuterten Sie:

4. "Das Prozessrecht deute das Rechtsverhältnis von mutmaßlichem Täter und Verletztem als einen Individualkonflikt. Dieses Instrumentarium funktioniere auch einigermaßen, wenn man einen Tatverdächtigen hat und ein oder zwei Geschädigte. Bei Großschadenslagen mit einer **Vielzahl von Verletzten**, die ganz unterschiedlich betroffen sind, sei der Strafprozess hingegen **strukturell überfordert**. Er sei einfach nicht darauf angelegt, eine **umfassende gesellschaftliche Aufarbeitung von Misständen** zu leisten. Es gelte [zumindest] die **Unschuldsvermutung**, ..."

An dieser Stelle möchte ich einhaken und bemerken,

- (D) dass die Unschuldsvermutung es erforderlich macht, auch die eigene Perspektive zur Disposition zu stellen, sprich die

Festlegung, wer Opfer und wer mutmaßlicher Täter ist.
Weiter ist in den Blick zu nehmen,

70

(E) dass die strukturelle Überforderung des Strafprozesses nicht nur gegeben sein kann, wenn eine Vielzahl von Verletzten vorliegt, sondern auch, wenn es sich um eine Vielzahl von mutmaßlichen Tätern, um extrem einflussreiche Täter - z. B. aus der Großindustrie (Diesel-Skandal), um vernetzte oder geheim operierende Täter (NSU-Komplex) oder um staatlich angestellte und mit öffentlichem Vertrauen beliehene Täter handelt.

75

(F) Es bleibt die Frage, wer sich zur umfassenden gesellschaftlichen Aufarbeitung von Missständen berufen fühlt, wenn es der Strafprozess nicht leisten kann und viele andere die Missstände nicht einmal sehen (wollen).

80

Im weiter Folgenden beleuchten Sie diese strukturellen Probleme am Beispiel des Germanwings-Unfalls, den Sie als

85

5. "Massenmord des Piloten an unschuldigen Passagieren"

bezeichnen. Und hier komme ich nun leider nicht mehr um eine notwendige Klarstellung herum:

(D) Dieses Unglück war kein Anschlag, sondern vielmehr reicht unsere 'strukturelle Überforderung' bis hinein in eine völlig unkontrollierte Fehlaufklärung.

90

Mir ging es genau wie Ihnen: Ich wollte ein strukturelles Problem angehen und dazu mit den Lehren, die aus diesem bekannten Fall zu ziehen sind, argumentieren. Allerdings wollte ich den dortigen Copiloten eben wegen

der von Ihnen zitierten und von mir verinnerlichten Unschuldsvermutung
95 nicht zu Unrecht 'in die Pfanne hauen' und sah mich deshalb auch unter
den zahlreichen nichtoffiziellen Darstellungen um. Und hier kam mir zugute,
was Sie - wie eingangs erwähnt - als Voraussetzung einer funktionsfähigen
Justiz sehen, nämlich dass ich:

- als Elektroingenieur gut ausgebildet bin,
- 100 • als Christ für die Gerechtigkeit gut motiviert bin und
- als langjährig erprobter Selbstständiger auch leistungsstark bin.

Mit diesen Gaben gesegnet erkannte ich, dass auch hier das strukturelle
Problem mangelhafter Aufklärungsmotivation vorliegt und es sich in
Wahrheit um einen Unfall handelt, welcher aufgrund mindestens einen
105 technischen Defekts verursacht wurde; ergänzt um womöglich zahlreiche
andere Schlampereien bei Flugbetrieb und Wartung sowie einer nicht
mehr akzeptablen Unfallaufklärung. Das weitere ist zu finden auf:

<https://leak6.wordpress.com/2018/03/13/das-hat-man-nun-davon-wenn-man-als-sorgfaeltiger-mensch-anfaengt-die-eigenen-argumente-zu-pruefen/>

Dass sich im folgenden niemand der Verantwortlichen der von mir vorge-
110 tragenen Herausforderung stellte, vermag im übrigen auch nur ein noch-
mals weiteres strukturelles Problem aufzuzeigen. Siehe dazu:

<https://leak6.wordpress.com/2018/04/04/der-fehdehandschuh-ist-liegen-geblieben-alle-haben-schweigend-zugestimmt/>

Nun sei es drum: Der Schmerz des Germanwings-Unglücks war primär
nicht mein eigener und zu retten hätte es ohnehin niemanden mehr gegeben.
115 Doch wenn gut meinende Menschen wie Sie die Tiefe der strukturellen
Missstände nicht erkennen und aus Unwissenheit das Falsche sagen,
dann tut es doch wieder weh. Sie sagen selbst, dass

6. "die staatliche Gemeinschaft sich ernsthafte Gedanken machen
muss über eine angemessene Opferentschädigung und eine tatkräf-

120 tige Unterstützung der Opfer - unabhängig vom Verlauf des Straf-
verfahrens."

Es dürfte unstrittig sein, dass die von Ihnen verlangte Unabhängigkeit vom Strafverfahren mit der Unschuldsvermutung und der Ergebnisoffenheit der Perspektivwahl korrespondieren muss. Deshalb muss ein Mini-
125 mum an Opferschutz als Ausfluss der Menschenwürde auch den mutmaßlichen - und sogar auch den rechtskräftig festgestellten - Tätern zugestanden werden. Dass Leak6 hier für den sozialen Bundesstaat auch eine Unterlegenennachsorge fordert, um dem Wachstum des so genannten Reichsbürgertums in verfassungskonformer Weise entgegenzutreten zu kön-
130 nen, wäre auch nur ein weiterer, hier vielleicht nicht vordringlicher Exkurs.

<https://leak6.wordpress.com/2018/05/17/studie-wocheneindruck-hetzportal-ssl/>

Ebenfalls dürfte unstrittig sein, dass die grundgesetzliche Forderung aus Art. 20 Abs. 1, ein sozialer Bundesstaat zu sein, nicht weniger zugunsten von Personen ausgelegt werden kann, die gar keinem Strafverfahren un-
135 terworfen sind; entweder, weil sie verstorben sind, oder aber, weil sie ganz anderen als strafrechtlichen, hier vorliegend: familienrechtlichen Verfahren unterworfen sind. Und wo, wie hier der Staat in einem **Täterverbund** aus Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Gutachtern, Rechtspflegern und Richterschaft zum mutmaßlichen Täter wurde, ist auch Schluss mit
140 der einfachen Perspektive:

Hier die Opfer, da die Täter.

Wo Menschen, die **lügende Richter** entlarven, Strafverfahren unterzogen werden, während gleichzeitig diese, den ganzen Rechtsstaat in Frage stellenden Richter ungeschoren davon kommen, ist **SCHLUSS MIT LUSTIG**.
145 Dies nur vorab zum zu prüfenden Hintergrund. Auch für dieses Feld trifft zu, was Sie - zwar allgemeiner gemeint, aber deshalb nicht weniger richtig - sagten,

7. "wir dürfen dieses Feld nicht allein dem bürgerschaftlichen Engagement überlassen."

150 Im Ergebnis ist es egal, aus welchen Gründen ein Rechtsstaat zugrunde geht. Ob Schlamperei, Beweisunterdrückung oder die Flucht in Unwissen, ob zu Kopfe gestiegener Vertrauensvorschuss von Amts wegen, eine als Unantastbarkeit verstandene Unabhängigkeit, gnadenloses Kaputtsparen der Justiz, Selbstgefälligkeit, Jahrzehnte lange Kollegialität, der Verlust
155 der Gottesfurcht oder zunehmendes Vergessen des dritten Reiches die Ursachen sind - Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bleiben die derzeit einzig erkennbaren Garanten unseres Wohlergehens!

Es ist auch völlig egal, ob Sie sich meiner Einschätzung anschließen, dass die Familie Pörings Opfer des vorgenannt staatlichen Täterverbundes wurde,
160 denn Sie sagten selbst, dass das Sozialstaatsprinzip über Tätermotive und gerichtlichen Feststellungen erhaben sein muss.

Insbesondere muss es sogar egal sein, ob ich mit meiner

Zeugenschutzanzeige vom 13.07.2018 (siehe Anlage!)

selbst einer Täuschung unterlegen wäre und sich mein ganzes Schreiben
165 als Spinnerei entpuppte. Nur eines darf doch auf keinen Fall passieren, dass derartige Verdachtsmomente als erstes an die möglichen Täter übermittelt werden. Dieses lernt man doch aus fast jedem Krimi. Ich möchte Sie daher bitten, Ihre "Eckpfeiler einer starken, funktionsfähigen Justiz", namentlich in der Person des **Staatsanwalts Cursiefen** an Ihren eigenen
170 Ansprüchen zu überprüfen und untaugliche durch taugliche zu ersetzen.

Mit freundlichem Gruß

Joachim Baum



Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 19 01 52 · 40111 Düsseldorf

16. Juli 2018
Seite 1 von 1

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Aktenzeichen
2 AR 165/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:
Herr Cursiefen
Telefon: 0211 9016-141

Sprechzeiten:
Mo - Fr : 8.30 Uhr - 12.00 Uhr,
Di 14.00 Uhr - 15.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung

Ihre Eingabe vom 13. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Baum,

die vorbezeichnete Eingabe habe ich zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Cursiefen
Staatsanwalt



Beglaubigt

Rummeld
Justizbeschäftigte

'Danke', Herr Cursiefen,
dafür, dass Sie als erste
Handlung die möglichen
Täter informierten!
MfG. Joachim Baum

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 9016-0
Telefax: 0211 9016-200
Internet:
www.gsta-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
bis Haltestelle
Georg-Schulhoff-Platz

20.07.2018

PRT1

- MA 3707-1

ma 4511 3 3781 4511

PCR

Generalstaatsanwaltschaft

Düsseldorf

Sternwartstraße 31

40223 Düsseldorf

5000051



BBI001BR01926878297376

OWL 91-07-00

18.07.18

postcon

www.postcon.de

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!



Mit Recht in die Zukunft
www.justiz.nrw.de

Joachim Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
Der Generalstaatsanwalt Düsseldorf

Sternwartstr. 31

10 40223 Düsseldorf

nur per Fax 0211-9016-200

**Initiative Leak6:
Ordnung durch Transparenz**

Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

Datum: 13.07.2018

20 cc: Restfamilie Pörings
Friedensstr. 221
41238 Mönchengladbach
per Email;

25 Michael Langhans
Ernst-Reuter-Str. 8
D-67466 Lambrecht (Pfalz)
per Email

E I L T !

Gefahrenanzeige, Zeugenschutzbedarf (Veröffentlichung vorbehalten)

30 **Aktenzeichen des OLGs** II-5 UF 76/18, II-5 UF 77/18, sowie

AG-Mönchengladbach-Rheydt: 17 F 240/16, 17 F 198/16 und 17 F 157/16

Sehr geehrte Damen und Herren!

35 Vor geraumer Zeit erhielten wir Kenntnis von mehreren miteinander in
Verbindung stehenden Rechtssachen der o. g. Familie Pörings. Diese dreh-
ten sich alle - und drehen sich immer noch - im Kern mehr oder weniger
um das Sorgerecht ihrer Kinder.

40 Ungeachtet der Prämisse, dass die letztendlich maßgeblichen Entschei-
dungen auf dem ordentlichen Rechtsweg ergehen, stellt sich die Lage aus
unserer Sicht als ein klar indizierter größerer Skandal dar, der bis hin zu
krassem Justizversagen reicht.

Uns wurden Dokumente und andere Beweise zugespielt, aus denen sich ergibt, dass dieser Familie über lange Zeit das Sorgerecht zu wechselnden Kindern entzogen wurde. Bereits dieses ist ja sehr suspekt: Entweder kann den Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 3 GG ein Erziehungsversagen nachgewiesen werden oder aber Gründe, dass den Kindern bei ihnen Verwahrlosung droht - oder eben nicht. Von uns bemerkt wurde aber,

1. dass das Jugendamt willkürlich, rechtswidrig und gewaltsam vorgeht: Es entwickelte von 2008 bis 2015 ausschließlich an dem Jungen Benjamin ein regelrechtes Interesse, nahm dann beide Kinder in Obhut, betrieb nach erfolgreicher Flucht der beiden eine regelrechte Fahndung gegen den erkennbaren Kindes- und Elternwillen, riss die Kinder ein zweites Mal gewaltsam aus der Familie, stellte dem Jungen einen 24/7-Securitymann an die Seite, konnte dennoch nicht seine zweite Flucht verhindern, gab diesen dann - immer noch minderjährig - einfach auf, will aber das Mädchen behalten, weil es im Elternhaus einer angeblichen Gefährdung durch den Jungen ausgesetzt sei. Dies wäre selbst zutreffendenfalls eine Opferbestrafung!
2. Der Unterzeichnende - Betreiber von Leak6 - hat den Darstellungen der Eltern nicht blind geglaubt, sondern mehrere Darstellungen von Polizei und Jugendamt aus der Perspektive eines unabhängigen Dritten überprüft, so z. B. die Jugendamtsstellungnahme vom 02.07.2018, zu welcher in 7 Punkten dringende Zweifel angemeldet werden mussten.
3. Polizei und Justiz maßen den Darstellungen des Jugendamtes regelmäßig erheblich mehr Glaubwürdigkeit zu, als gerechtfertigt gewesen wäre. So verfestigten sie durch ihr Mitwirken die für alle Beteiligten katastrophale Entwicklung, bei welcher letztlich niemand mehr den Mut fand, die Notbremse zu ziehen und eine (noch) kleinere Peinlichkeit in Kauf zu nehmen, um ein stetig wachsendes Unrecht zu beenden.

4. Mithilfe **äußerster** Kraftanstrengungen der Eltern und ihres damaligen Anwaltes Michael Langhans gelang es, diese Entwicklung umzukehren. Immerhin gab dieser Anwalt seinen Beruf auf, strengte eine Petition an und ging für seine Überzeugung (anderer Fall) sogar ins Gefängnis.

5. Der Kampf ist allerdings keinesfalls abgeschlossen, sondern wird von Seiten des Jugendamtes, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft unter Inkaufnahme recht grober Rechts- und Pflichtverletzungen fortgesetzt. Wie das Kongressprotokoll einer Juristentagung aus Niedersachsen vom 28.09.2012 belegt, siehe

https://leak6.files.wordpress.com/2018/07/120928_strafjustiz-nds_4-kongressprotokoll.pdf

ist dies allerdings nicht mehr, als das in einer solchen Situation regelmäßig erwartbare Geschehen. Es heißt dort auf S. 11, Abs. 6:

„Es werde **regelmäßig** versäumt, diese [Korrektiv-] Rolle objektiv auszuüben und **bei gebotennem Anlass zugunsten des Beschuldigten zu ermitteln** oder eigene Erkenntnisse zu gewinnen. Wenn ein Verteidiger in das Verfahren trete, sei es für den Betroffenen meist schon zu spät.“

6. Eine der vorläufigen Spitzen dieser 'Unrechtsentwicklung' ist, dass nicht einmal über den gesetzlichen Vertreter den Eltern ein Lebenszeichen von ihrer Tochter gegeben werden konnte.

7. Eine weitere Spitze war die mehrfach bezeugte in öffentlicher Verhandlung vom 10.07.2018 gemachte Äußerung einer Staatsanwältin, dass man als wahr annehmen kann, dass die Dienstliche Äußerung einer früheren Verhandlung vorsitzenden Richterin falsch ist. Wenn nicht aufgedecktes Justizversagen, wie eine lügende Richterin, ein gebotener Anlass sein kann, auch zugunsten von Beschuldigten zu ermitteln, was dann sonst? Siehe dazu auch

100 8. Zur Erklärung sei gesagt, dass die betreffende Richterin Kerstin
Günther nicht einfach so gelogen hatte, weil ihr ein Ablehnungsan-
trag zu peinlich gewesen wäre. Derselbe wurde nämlich nur gestellt,
weil diese Richterin zuvor ein positives Erziehungsfähigkeitsgutach-
ten unter den Tisch fallen lassen und durch ein anderes, rechtsmiss-
105 bräuchlich in Auftrag gegebenes und den Anknüpfungstatsachen
ermangelndes negatives Gutachten ersetzen wollte. Die Parteien
scheinen trotzdem nicht auf Vergeltung aus zu sein; die Kindesmut-
ter und der - inzwischen ehemalige - Anwalt sprechen hier 'nur' von
einer Manipulationsabsicht.

110 9. Gegenstand dieser Manipulation ist allerdings nichts geringeres, als
das Wohl des Mädchens

Brooke Pörings, geboren am 18.05.2009,
derzeit vorgeblich noch lebendig,
inkognito lebend bei einer Frau '**Eva S.**'
115 sowie eine örtliche Schule besuchend.

10. Eine Metastudie von Prof. Dr. U. Gresser, welche 6 andere
Studien auswertete (siehe <https://wp.me/a87FAj-oC>) besagt, dass
Kinder in der Regel lebenslang unter dem Kontaktabbruch zu ihren
Eltern leiden, typischer Weise noch im Alter von 26 Jahren von De-
120 pressionen ereilt werden und insgesamt in etwa doppelt so stark
und fast dreimal so lang belastet sind, wie bei Kontaktverlust durch
Tod. Das Mädchen Brooke weiß, dass es bei seinen Eltern gut aufge-
hoben ist. Es flüchtete schon einmal zu ihnen und hat somit konkluden-
t bewiesen, dass es nicht in zwangsweise woanders leben will. Es
125 hat diese Meinung über **mehr als 13 Monate** beständig durch-
gehalten (02.01.2016 - 08.02.2017). In dieser Zeit lebte es mit sei-
nem Bruder illegal in Obhut einer vertrauenswürdigen Person, vor-

130 sichtshalber mit nur seltenem Kontakt zum Elternhaus. Anders lässt
sich auch nicht erklären, dass das Jugendamt sie so lange nicht bei
den Eltern finden konnte, während es aber die Darstellung vertritt,
die Eltern hätten die Kinder bei sich gefangen gehalten. Daher er-
scheint es sicher, dass das Mädchen guten Grund hat, zu wissen, wo
es leben will, sich aber in seiner Hilflosigkeit mit einer psychologisch
höchst bedenklichen zweiten Identität umkleiden muss, um seine
135 erzwungene alltägliche Lebenswirklichkeit bewältigen zu können. Die
Würde dieses armen Kindes ist in höchstem Maße verletzt,
aber die Verantwortlichen tun lediglich alles, um das Auffliegen zu
verhindern und der Peinlichkeit ihres eigenen Handelns zu entrin-
nen.

140 11. Derzeit ist zu besorgen, dass sehr viele - über längere Zeit gut
miteinander kooperierende - Amtspersonen ein Motiv haben, um je-
den Preis zu verhindern, dass ein sie mutmaßlich belastender Zeuge
frei kommt. U. U. sind etliche Karrieren in Gefahr, oder dürften zu-
mindest von den 'Tunichtguten' selbst als gefährdet angesehen wer-
145 den. Daher können auch weitergehende, schlimmere Straftaten zum
Nachteil des Kindes nicht ausgeschlossen werden. Dieses Risiko
wächst zudem, je weiter sich die derzeit am OLG-Düsseldorf anhängen
Verfahren ihrem Ende nähern. Das Schutzversprechen des
Staates gegen jeden seiner Bürger verlangt deshalb dringend, hin-
150 zusehen und abzusichern - insbesondere nicht abzuwarten, bis eine
Gerichtsentscheidung über die den 'Tätern' bestens bekannten
Kanäle verkündet wird, oder vorher durchsickert. Der NSU-Skandal
hat bewiesen, dass Akten genau an dem Tag aus Versehen
geschreddert werden konnten, wo sie vom Untersuchungsausschuss
155 angefordert wurden. Aus diesseitiger Sicht erscheint daher ein
wenigstens vorläufiger

Zeugenschutz

für dieses in unbekanntem Händen befindliche Kind allgemeinverantwortlicher Weise dringend geboten!

160 12. Seit dem heutigen Freitagnachmittag berichtet die Kindesmutter, dass sie sich auf einmal wieder erneut beschattet fühlt. Dies kann evtl. dadurch erklärt werden, dass das Kind - angesichts der sich für die Täter nun zuspitzenden Lage - akut verschleppt wird und gleichzeitig eine Polizeiinterne Aktenlage geschaffen wurde, nach
165 welcher es gerade jetzt wieder zu seinen Eltern flüchtet, deshalb alles getan werden muss, um es bei den Eltern wiederzufinden und deshalb 'leider' nicht mehr auf ordentlichem Wege herausgegeben werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Joachim Baum

Vortrag von Minister der Justiz Peter Biesenbach anlässlich einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung Mönchengladbach zum Thema Opferschutz - Politische und juristische Antworten auf die Fälle "Germanwings" und "Amri" -

05.06.2018

Es gilt das gesprochene Wort!

Anrede,

wenn man - so wie ich – über die Jahrzehnte rechtspolitische Diskussionen verfolgt, stellt man fest, dass manche Debatten in Zyklen verlaufen. Die Aufmerksamkeit richtet sich - meist aus Anlass eines besonderen Einzelfalles - auf einen bestimmten Problemkreis. Zuerst wird kontrovers diskutiert, dann ändert sich nach und nach die Mehrheitsmeinung und schließlich ändert sich das Recht. Vorübergehend herrscht Ruhe, dann zeigt sich das nächste Problem und der Zyklus beginnt von vorn.

Das lässt sich an der Entwicklung des Opferschutzrechts in Deutschland über die Jahrhunderte sehr schön beobachten. Ich nehme Sie deshalb heute mit auf eine kleine, rechtshistorische Exkursion:

Im Mittelalter war das Opfer einer Straftat *selbst* gehalten, sein Recht zu suchen. Unsere Vorfahren kannten ein Sühnegeld, mit dem der Delinquent beziehungsweise dessen Familie das Recht des Opfers auf Vergeltung ablösen und Wiedergutmachung leisten konnte. Lange Zeit hing das Verfahren deshalb von der Durchsetzungskraft und Reputation der Opferfamilie ab. Wir kennen alle das Sprichwort: „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter.“

Im späten Mittelalter änderten sich die sozialen Verhältnisse. Die Familienverbände wurden durch Zünfte oder städtische Strukturen ersetzt. Die Mobilität der Bevölkerung nahm zu und damit auch die Kriminalität. Der private Rechtsschutz, der auf überschaubare Lebensverhältnisse zugeschnitten war, erwies sich als zunehmend ineffizient. Es begann der Prozess der „Verstaatlichung“ der Strafverfolgung. Der Inquisitionsprozess entstand.

Mit dem Erstarken des Bürgertums verloren Anfang des 19. Jahrhunderts die alten Verfahrensordnungen an Akzeptanz. Es zeigte sich der Einfluss der französischen Revolution und der geheime Inquisitionsprozess geriet in die Kritik. 1846 wurde beim Kammergericht in Berlin die erste unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen. Im Jahr 1849 wurde das staatsanwaltschaftliche Anklagemonopol eingeführt. Nun war nicht mehr das Opfer der Kläger, sondern die Staatsanwaltschaft als „objektivste Behörde der Welt“. Damit war - wie es der verstorbene Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Winfried Hassemer ausgedrückt hat – durch die „Neutralisierung des Opfers“ das moderne staatliche Strafrecht entstanden.

Bis in die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts überließ man praktisch überall auf der Welt die Verbrechenopfer weitgehend ihrem Schicksal. Für die Strafverfolgung stand nur noch die *Funktion* des Opfers als Beweismittel, als Zeugin oder als Zeuge, im Mittelpunkt. Dass das auf die Dauer nicht gut gehen konnte, liegt für unser heutiges Rechtsverständnis auf der Hand. Wenn eine staatliche *Gemeinschaft* das Gewaltmonopol für sich beansprucht und wenn es ihr dann nicht gelingt, die Gewalttaten zu verhindern, dann fordern die Opfer, die den Täter ja nicht mehr selbst belangen können, logischerweise von der Gemeinschaft eine Kompensation. Oder um es mit den Worten des Bundessozialgerichts zu sagen:

"Der Staat hat ein Monopol für die Verbrechensbekämpfung und ist deswegen für den Schutz der Bürger vor Schädigungen durch kriminelle Handlungen, insbesondere durch Gewalttaten, im Bereich seines Hoheitsgebietes und damit seiner Herrschaftsgewalt verantwortlich."

Im Jahre 1976 verabschiedete der Bundestag deshalb einstimmig das Opferentschädigungsgesetz. Die staatliche Gemeinschaft erkannte ihre Pflicht an, ihren Bürgerinnen und Bürgern beim Versagen staatlicher Schutzvorkehrungen zu helfen. Die Zeugenpflicht im Strafprozess und die Opferentschädigung sind zwei Seiten einer Medaille.

In den 80er Jahren machte sich wachsendes Unwohlsein in den Gerichtssälen breit. Man erkannte, dass Opfer, die sich in einem Verfahren als „schlichtes Beweismittel“ behandelt und gleichsam „benutzt“ fühlen, dies als erneute, traumatische Erfahrung erleben können. In der Kriminologie entstand das neue Fachgebiet der Viktimologie, das die Person des Opfers wieder in den Vordergrund rückte.

Im Jahr 1984 befasste sich schließlich der Deutsche Juristentag in Hamburg mit der Frage, wie die prozessrechtliche Stellung des Verletzten verändert werden könnte, um die sogenannte „sekundäre Viktimisierung“ im Strafverfahren tunlichst zu vermeiden. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass Verletzte nach einer Gewalttat die Möglichkeit haben müssen, sich dem Verfahren als Prozessbeteiligte aktiv anzuschließen. In der Hauptverhandlung müssen ihnen Anwesenheits-, Äußerungs- und Fragerechte zustehen. Wichtigster Eckpunkt ist bis heute die Befugnis der Opfer sich in jeder Verfahrenslage des Beistands eines Anwalts zu bedienen, dem grundsätzlich wie dem Verteidiger Akteneinsichtsrecht zu gewähren ist. Ziel sollte die Herstellung von „Waffengleichheit“ sein.

Beginnend mit dem Ersten Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 nahm der Gesetzgeber dieses Programm in Angriff und hat seitdem die Situation der Opfer im Strafprozess durch zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben grundlegend verändert. Ich spreche nur die wichtigsten Veränderungen an: Das Zeugenschutzgesetz von 1998 führte den **Opferanwalt auf Staatskosten** ein. Das Opferrechtsreformgesetz von 2004 verbesserte die Informationsrechte und erleichterte die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen. Das Zweite Opferrechtsreformgesetz erweiterte die Möglichkeiten des Verletzten, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Ein Meilenstein für den Opferschutz war schließlich die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung durch das Dritte Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015. Damit bekommen besonders schutzbedürftige Opfer die Möglichkeit, sich vor, während und nach der

Hauptverhandlung **professionell begleiten** zu lassen. Für **Kinder und Jugendliche**, die Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte geworden sind, ist die Leistung kostenlos. Für andere Opfer von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten entscheidet das Gericht nach Lage des Einzelfalls. Die Regelungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Der Opferschutz hat inzwischen seinen festen Platz in der Strafprozessordnung. Und dennoch diskutieren wir heute wieder über den Schutz und die Hilfe für Opfer von Gewalttaten.

So richtig die vielfältigen Reformen im Strafprozess nämlich waren, so groß ist das mit ihnen einher gehende Missverständnis: Das Strafverfahren bleibt trotz aller Reformen ein Verfahren zur Ahndung einer bestimmten Rechtsverletzung durch einen bestimmten Menschen, dessen persönliche Schuld zu erweisen ist. Das Prozessrecht deutet das **Rechtsverhältnis von mutmaßlichem Täter und Verletztem als einen Individualkonflikt**. Das Instrumentarium funktioniert auch einigermaßen, wenn man einen Tatverdächtigen hat und ein oder zwei Geschädigte. Bei **Großschadenslagen mit einer Vielzahl von Verletzten**, die ganz unterschiedlich betroffen sind, ist der Strafprozess hingegen strukturell überfordert.

Er ist einfach nicht darauf angelegt, eine umfassende **gesellschaftliche Aufarbeitung von Missständen zu leisten**. Es gilt die Unschuldsvermutung, es gilt das Schweigerecht des Angeklagten und seiner Angehörigen, es gilt der alte Grundsatz „in dubio pro reo“. Die Hoffnung vieler Opfer, die sich vom Verfahren Antworten auf ihre Fragen erhoffen, die auf ein versöhnliches Wort des Angeklagten oder wenigstens seiner Familie warten, bleibt oft unerfüllt.

Auch die materiellen und immateriellen Schäden des Opfers sind im Strafverfahren letztlich „nur“ Schadensfolgen, die aus der Rechtsverletzung resultierten. Deshalb kann der Strafprozess auch ein weiteres Problem nicht lösen: Die immateriellen Schäden eines Opfers – Angst, Schmerz, Verlust, die Zerstörung der Fähigkeit, unbeschwert zu leben – können durch die Bestrafung eines Täters schlechterdings nicht ausgeglichen werden. Ein traumatisches Erlebnis lässt sich aus einer Biographie durch ein Urteil nicht entfernen, „heilen“ oder aus der Welt schaffen. Wer das erwartet, wird enttäuscht. Wir hören deshalb immer wieder den plakativen Satz: „Der Täter hat eine Zukunft, das Opfer bekommt lebenslänglich!“

Diese Problemlage ist für uns durch die Mordtaten des Anis Amri am Breitscheidplatz und den **Massenmord des Piloten der Germanwings-Maschine** an den unschuldigen Passagieren überdeutlich zu Tage getreten. In beiden Fällen *kann* es kein Strafverfahren gegen die Mörder geben. Beide sind tot, ebenso wie auch der Amokfahrer von Münster.

Die Lösung kann aber nun nicht darin bestehen, dass wir die rechtsstaatlichen Standards unseres Strafverfahrens aufgeben und zum frühmittelalterlichen Vergeltungsprozess zurückkehren. Der Fokus der Aufmerksamkeit muss sich vielmehr vom Strafverfahren wieder hin zu den *realen* Bedürfnissen der Opfer wenden. Die staatliche Gemeinschaft muss sich ernsthafte Gedanken machen über eine **angemessene Opferentschädigung und eine tatkräftige Unterstützung** der Opfer - **unabhängig vom Verlauf des Strafverfahrens**. Damit schließt sich der rechtspolitische Kreis.

Welche Lehren sind aus dieser Entwicklung zu ziehen? Die erste Lehre ist einfach und wird jedem sofort einleuchten, der sich die Frage stellt, was er sich wohl in einer solchen Lage wünschen würde: Bei Großschadenslagen und Terrorereignissen ist es von immenser Bedeutung, dass die Verletzten und Angehörigen **so schnell wie möglich Informationen und Unterstützung** bekommen. Niemand möchte in einer solchen Situation ratlos herumirren.

Welche Unterstützung aber ist die richtige? Wir wissen inzwischen, dass wir dazu drei Phasen des Geschehens unterscheiden müssen.

Zunächst haben wir die *Akutphase* der Krise, also die Stunden unmittelbar nach dem Ereignis. Hier liegt die fachliche Kompetenz zunächst bei der Polizei und den Notärzten. Das ist hart für die Angehörigen, wenn sie aus Gründen der Spurensicherung nicht an den Tatort gelangen können. Andererseits sind natürlich Schaulustige bei einem Notarzteinsatz das Letzte, was man brauchen kann. Hier braucht man eine deutlich sichtbare Anlaufstelle für Angehörige, denn auch physisch unverletzte Personen bedürfen einer sofortigen Notfallversorgung durch ein ausgebildetes Kriseninterventionsteam oder eine Notfallseelsorge.

Das ist beileibe kein Luxus, sondern eine wichtige medizinische Präventionsmaßnahme. Wir wissen, dass das Risiko einer posttraumatischen Belastungsstörung dadurch signifikant gesenkt werden kann. Wir sind in Deutschland mit diesen Diensten an sich gut aufgestellt. Es gibt flächendeckend engagierte Einsatzkräfte und sie sind gut ausgebildet. Woran es bei Großschadenslagen mangelt, ist die Kooperation mit den *anderen* Diensten vor Ort. Am Breitscheidplatz gab es beispielsweise keine zentrale Anlaufstelle der Polizei. Teilweise irrten die Menschen in der Nacht von Krankenhaus zu Krankenhaus und suchten verzweifelt ihre Angehörigen. Das darf sich nicht wiederholen.

In der zweiten Phase der Krise gilt es, die psychologische Akutversorgung in eine längerfristige Versorgung zu überführen, soweit das nötig ist. In Nordrhein-Westfalen unterhalten die Landschaftsverbände dazu flächendeckend Traumaambulanzen, die eine frühzeitige und therapeutische Betreuung der Opfer sicherstellen können. Im günstigsten Fall ist nach Abschluss der Erstbehandlung in der Traumaambulanz eine weitere Behandlung nicht mehr nötig. Nur fragt sich: Wissen das die Opfer? Wer stellt den Kontakt her und wer informiert gegebenenfalls den Hausarzt?

Es stellen sich auch weitere, ganz praktische Fragen. Ein Angehöriger liegt im Krankenhaus in einer fremden Stadt. Wer bezahlt die Reisekosten? Das ist vor allem bei ausländischen Opfern keine Kleinigkeit. Ein Verstorbener muss vielleicht identifiziert werden. Ein DNA-Abgleich ist nötig. Woher die DNA-Probe nehmen? Wann wird der Leichnam eines Verstorbenen freigegeben? Wer bezahlt den Bestatter?

Die meisten Betroffenen sind mit einer solchen Situation zum ersten Mal in ihrem Leben konfrontiert. Sie stehen unter hohem psychischen und emotionalen Druck oder sie sind sogar körperlich beeinträchtigt. Manche Menschen sind in dieser Ausnahmesituation geradezu

paralysiert und können selbst einfachste Anträge nicht ausfüllen. Diese Menschen müssen schnell auf einen Ansprechpartner zurückgreifen können, der ihnen von Beginn an zur Seite steht und im Anschluss an die psychosoziale Notfallversorgung die Betreuung nahtlos fortsetzt.

Nach den ersten Tagen und Wochen zeigen sich dann für die Betroffenen in einer dritten Phase die Langzeitfolgen, die ganz verschiedene Probleme mit sich bringen können. Besonders dramatisch ist es natürlich, wenn durch einen Anschlag der Haupt- oder Alleinverdiener einer Familie zu Tode kommt. Andere Familien müssen wegen gesundheitlicher Spätschäden in eine barrierefreie Wohnung umziehen oder brauchen ein behindertengerechtes Auto. Wieder andere verlieren in Folge ihrer psychischen Beeinträchtigungen ihre Arbeitsstelle. Die Fallkonstellationen sind so vielfältig wie das Leben selbst.

Die Lage der Betroffenen wird dadurch erschwert, dass je nach Fallkonstellation auch eine Vielzahl von Zuständigkeiten und Hilfsangeboten in Frage kommen. Beim Anschlag am Breitscheidplatz stellte sich heraus, dass das Opferentschädigungsgesetz auf tätliche Angriffe, die durch ein Kraftfahrzeug verursacht worden sind, nur im Wege einer Härtefallregelung Anwendung finden kann. Das hat die Opfer natürlich erst einmal verunsichert. Daneben gab es einen **Härtefonds** beim Bundesamt für Justiz für Terroropfer. Die Schausteller, die durch die Zerstörung ihrer Buden teilweise vor dem Ruin standen, konnten durch die Verkehrsofferhilfe eine Entschädigung erhalten. Das muss man aber alles erst einmal wissen!

Beim Absturz der Germanwings-Maschine war es wieder anders. Hier waren es primär Ansprüche nach dem Luftverkehrsgesetz und der EU-Verordnung über die **Haftung** von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von **Fluggästen**.

Gemeinsam ist allen diesen Fällen allerdings, dass die Verletzten und die Hinterbliebenen mit der Höhe der Entschädigungen und dem teilweise bürokratischen Verfahren nicht zufrieden sind. Immerhin sind in Sachen „Germanwings“ von den beim Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren im April einige durch eine außergerichtliche Einigung erledigt worden. Aber das kann natürlich keine Dauerlösung sein: Deshalb gehört das Entschädigungsrecht jetzt insgesamt auf den Prüfstand.

Der Fall „Germanwings“ hat immerhin *eine* wichtige Reform bereits angestoßen: Bis zum Juli 2017 konnten Angehörige einen eigenen Schmerzensgeldanspruch als Anerkennung für ihre Trauer und ihr seelisches Leid nur erhalten, wenn sie tatsächlich eigene, messbare gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten hatten. Das war der sogenannte „Schockschaden“ in der Form einer Gesundheitsverletzung, der medizinisch nachgewiesen werden musste. Viele Angehörige empfanden das als Zumutung und es war auch im europäischen Vergleich eine Sonderregelung. In der Schweiz, in Österreich, in Frankreich, in Belgien, ja eigentlich in fast allen unseren Nachbarländern war das anders. Seit Juli 2017 haben nun auch wir in § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein „Hinterbliebenengeld“ als Schmerzensgeld für Angehörige verankert.

Weitere Reformen sollen folgen: Der neue Opferbeauftragte der Bundesregierung hat bereits eine deutliche Erhöhung der Härtefallregelungen angemahnt. Bislang erhalten Ehepartner und Kinder

von **Getöteten eine Pauschale von 10.000 Euro**, Geschwister 5.000 Euro. Daneben treten zwar die Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, die auch eine Rente umfassen können. Dieses Verfahren braucht allerdings seine Zeit und ist zudem mit der Verkehrsofferhilfe nicht richtig koordiniert. Hier muss der Gesetzgeber Abhilfe schaffen verbindliche Regeln für alle Opfer schaffen.

Zentral aber ist die Notwendigkeit, die **Opferschutzstrukturen** besser aufeinander abzustimmen. Wir haben lernen müssen, dass die besten Hilfsangebote nichts nützen, wenn die Opfer von Phase zu Phase immer wieder in ein neues Loch fallen, weil es ihnen an einem kompetenten Fallmanagement fehlt. Hierfür ist es unabdingbar, dass es eine zentrale Anlaufstelle für Opfer gibt, die die erforderlichen Informationen bereithält und den Betroffenen schnell und effektiv hilft, sich bei den unterschiedlichen Auskunft- und Hilfsangeboten zurechtzufinden.

Bereits seit Mitte 2017 liefen in Nordrhein-Westfalen Planungen zur Einrichtung einer solchen Stelle, die am 1. Dezember 2017 mit der Bestellung einer Beauftragten für den Opferschutz für das gesamte Bundesland umgesetzt worden sind. Seitdem besteht in Nordrhein-Westfalen - als erstem Bundesland - eine zentrale und mit adäquaten personellen Unterbau ausgestattete Anlaufstelle für alle Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind.

Zur Opferschutzbeauftragten ist Frau Generalstaatsanwältin a. D. Elisabeth Auchter-Mainz berufen worden, die über eine hohe Expertise verfügt und wegen ihres langjährigen Einsatzes im Bereich des Opferschutzes einen hervorragenden Ruf genießt. Sie wird durch ein schlagkräftiges Team unterstützt. Dazu gehören unter anderem eine Staatsanwältin, die vormals Opferschutzbeauftragte einer Staatsanwaltschaft war, und eine Mitarbeiterin des ambulanten Sozialen Dienstes, die eine Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin absolviert hat. Sie übernehmen seitdem die dringend notwendige „Lotsenfunktion“ für die Opfer von Straftaten.

Wie dringend die Einrichtung dieser Stelle geboten war, zeigte sich im April 2018 anlässlich der Amokfahrt in Münster mit drei getöteten und über zwanzig teils schwer verletzten Menschen. Die Opferschutzbeauftragte nahm sofort nach Bekanntwerden der Tat Kontakt mit Notfallseelsorgern, der Staatsanwaltschaft und polizeilichen Opferbeauftragten auf. Bereits am Vormittag nach der Tat war sie vor Ort. Erste Fragen zur Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz konnten unverzüglich geklärt und positiv beantwortet werden.

Um auf diesem Weg weiter voranzuschreiten, werden wir im Juni bei der Justizministerkonferenz über die Reform des Entschädigungsrechts beraten. Alle Justizministerinnen und Justizminister müssen Lehren aus den Fällen „Germanwings“ und Amri ziehen. Wir brauchen feste, zentrale Anlaufstellen bundesweit *und* in den Ländern. Die Opferschutzzentralstellen sollten dann **allen Opfern von Straftaten, ungeachtet des Delikts**, offenstehen.

Wir in Nordrhein-Westfalen arbeiten unterdessen weiter an unseren Strukturen: Denn auch wenn die Opferschutzbeauftragte den Opfern organisatorisch noch so kompetent und mit Rat und Tat zur Seite steht, wird es immer Fälle geben, in denen kurzfristig kein Anspruch realisiert werden kann. Auch das beste Entschädigungsrecht kann nicht für alle Lebenslagen vorsorgen.

In solchen Notlagen hilft heute vor allem der WEISSE RING, dessen Tätigkeit nicht hoch genug gewürdigt werden kann. Wenn wir uns aber tatsächlich dem Sozialstaatsprinzip unseres Grundgesetzes verpflichtet fühlen, dürfen wir **dieses Feld nicht allein dem bürgerschaftlichen Engagement überlassen**. Wir brauchen deshalb einen Opferfonds des Landes Nordrhein-Westfalen, aus dem schnell und unbürokratisch in besonderen Notlagen geholfen werden kann. Darauf haben wir uns in unserem Koalitionsvertrag verpflichtet.

Gemeinsam mit der Beauftragten für den Opferschutz, der Zentralstelle Terrorismusverfolgung in Düsseldorf, der Staatskanzlei und den Ministerien für Inneres, Gesundheit und Soziales haben wir im Justizministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel ist ein interdisziplinäres „Stand-By“ für Terror- und Großschadenslagen.

Denn so bitter es ist: Wir werden mit dem Anschlag von Münster nicht den letzten großen Schadensfall mit vielen Verletzten erlebt haben. **Es nützt nichts, den Kopf in den Sand zu stecken**. Ob der nächste Fall ein Unfall ist, eine Naturkatastrophe oder ein Anschlag, weiß niemand. Eines aber weiß ich: **Staatliche Hilfe sollte nicht vom Motiv eines möglichen Täters abhängen, sondern sich an der Bedürftigkeit der Hilfesuchenden orientieren**. Wir müssen für solche Situationen gewappnet sein und allen Opfern von Anfang an die nötige Hilfestellung leisten. Daran wollen wir arbeiten.

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung: pressestelle@jm.nrw.de



Anlage A03

-II-5- Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Str.10
33647 Bielefeld

26.07.2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

II-5 UF 76/18

II-5 UF 77/18

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Hess

Durchwahl

0211/4971-259

Sehr geehrter Herr Baum,

in der Familiensache

Pörings u.a.

zu Ihren Schreiben unter der Bezeichnung "Initiative Leak6", zuletzt vom 25.07.2018, teile ich Ihnen mit, dass Sie nicht Beteiligter an den hier anhängigen Familiensachen Pörings sind und Ihr Vorbringen daher in den Verfahren keine Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schmitt-Frister

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Düsseldorf



Anschrift

Cecilienallee 3

40474 Düsseldorf

Sprechzeiten

Mo - Do 08.30 - 15.00 Uhr, Fr

08.30 - 14.00 Uhr

Telefon

0211/4971-0

Telefax:

0211/4971-548

Nachbriefkasten: Cecilienallee 3,

40474 Düsseldorf

Konten der Zahlstelle des

Amtsgerichts Düsseldorf:

Deutsche Bundesbank Fil.

Düsseldorf IBAN

DE84 3000 0000 0030 0015 10,

Postbank IBAN

DE58 3701 0050 0011 3925 01

Verkehrsanbindung: ab Hbf mit

U 78 · U 79 bis Haltestelle

Victoriaplatz / Klever Straße

31.07.2018

- MA 3781-1

Oberlandesgericht Düsseldorf
Postfach 30 02 10
40402 Düsseldorf
5000051

010700235911173

PRT1



OWL 98-8700

ma 4511-2 3781

4511 PP

PCR



BBI001BR

0101926903308222

27.07.18

postcon
www.postcon.de

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!



Mit Recht in die Zukunft
www.justiz.nrw.de

Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt
Brucknerallee 115

**Initiative Leak6:
Ordnung durch Transparenz**
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

10 41236 Mönchengladbach

Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
jockel@u-a-i.de

Datum: 01.08.2018

vorab per Fax 02166-972-100, den aktiven Links zuliebe auch per Email
an: poststelle@ag-moenchengladbach-rheydt.nrw.de

15

Anforderungen

Soll man Richter loben, wenn sie mal was richtig machen?

Ja, na klar, lasst uns nicht so kleinlich sein, doch erst müssen wir wissen,
20 wen und wofür! Aber es darf nicht unsachlich oder übertrieben sein, sonst
setzt man sich dem Verdacht aus, sie bestechen zu wollen.

Deshalb wird verlangt (elektronische Zusendung bevorzugt):

1. Volle Namen und Lichtbild der beteiligten Richter und Staatsanwälte
der Verhandlungen vom 13.04.2018 und 10.07.2018 gegen Sandra
25 Pörings, Michael Langhans sowie der Zeugin Günther.
2. **Urteil** des zugrunde liegenden Verfahrens. Auf § 275 Abs. 2 Satz 1
StPO wird hingewiesen.
3. Ein Lichtbild von den baulichen Gegebenheiten, insbesondere
 - a. der **Stufen im Flur** vor dem Sitzungsraum 13,
 - 30 b. der über der Tür des Raumes befindlichen **Signalleuchte,**
welche die Öffentlichkeit einer Sitzung anzeigt, **leuch-**
tend,
 - c. dto. **nicht leuchtend.**

35 4. Nachreichung der Informationen aus dem unverständlich vorgelesene Teil, welcher der Groß- und Kleinschreibung in vorgelesenen Internetadresse entbehrt. Siehe dazu [HTTPS://WP.ME/P87FAJ-QK](https://wp.me/P87FAJ-QK), Vorhalt 1 und versuchen Sie mal, die Groß und Kleinschreibung zu erraten (Lösung siehe unten auf dieser Seite)!

40 **Kann man Richter nicht einfach in Ruhe lassen, auch wenn sie ggf. auf Abwege geraten, immerhin müssten sie das doch selbst am besten beurteilen können?**

Nein, Öffentlichkeit gehört zum Rechtsstaats- und Demokratieprinzip. Öffentlichkeit hat einen Auftrag. Sie kann, soll und wird von "**unberechenbarer Wirkung**" sein (siehe BGH, Urteil vom 29.03.2000 – VIII ZR 297/98, Abs. 17!). Leak6 tut sein Möglichstes um unberechenbar in Erscheinung zu treten und zwar um eben seinen Auftrag zu erfüllen.

Vorab bemerken wir:

50 "**Gerichtliche Ton- und Filmaufnahmen** ... für Zwecke der Verteidigung sind nicht ausgeschlossen, sofern sie vor Missbrauch jeglicher Art und Fälschung gesichert werden (vgl. Dahn 704). ... In Betracht kommen insbesondere Tonbandaufnahmen von Aussagen der Angeklagten, Zeugen ... und zwar zur Verwendung **als Gedächtnisstütze für den Vorsitzenden** bei der Verhandlungsleitung, für das Gericht in der Beratung, für den StA oder Verteidiger zur Vorbereitung von Beweisanträgen oder der Plädoyers, 55 **für Vorhalte** (mit oder ohne Wiedergabe der Aufnahme), für die Herstellung des Protokolls (§ 273 II, III StPO), der mündlichen Urteilsbegründung durch einen Beisitzer als Gedächtnisstütze für die Urteilsabsetzung (Koblenz NSTZ 88, 42) oder auch zur Verwendung in einem Parallelverfahren, ..." (StPO Lutz Meyer-Goßner, Kurzkommentar)

60 **Unsere sechs bislang möglichen Vorhalte** sind veröffentlicht unter <https://wp.me/P87FAJ-qk> . Dort finden sich auch die Schilderung der Vorgänge, wesentliche Hintergründe und Bewertungen.

BVerwG, Urteil vom 26.02.1997 - 6 C 3.96, dort heißt es:

65 "Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Es handelt sich um eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. ..." (Leitsatz 1)

"Zutreffend sind die vorinstanzlichen Entscheidungen davon ausgegangen, dass **allen Gerichten, somit auch den Instanzgerichten** der Finanzgerichtsbarkeit, **kraft Bundesverfassungsrechts** die Aufgabe obliegt, die
70 Entscheidungen ihrer Spruchkörper der Öffentlichkeit zugänglich zu machen." (Rn. 25)

"Der Bürger muss zumal in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung zuverlässig in Erfahrung bringen können, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihm obliegen; die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes müssen für ihn annähernd vorhersehbar sein. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich. Rechtsprechung im demokratischen Rechtsstaat und zumal in einer Informationsgesellschaft muss sich – wie die anderen Staatsgewalten – darüber hinaus
75 **auch der öffentlichen Kritik stellen**. Dabei geht es **nicht nur darum, dass** in der Öffentlichkeit eine **bestimmte Entwicklung der Rechtsprechung als Fehlentwicklung in Frage gestellt** werden kann. **Dem Staatsbürger** müssen die maßgeblichen Entscheidungen auch deshalb zugänglich sein, damit er überhaupt in der Lage ist, auf eine **nach seiner Auffassung bedenkliche Rechtsentwicklung** mit dem Ziel einer (Gesetzes-)Änderung einwirken zu können. Das Demokratiegebot wie auch das Prinzip der gegenseitigen Gewaltenhemmung, das dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu eigen ist, erfordern es, dass auch über die **öffentliche Meinungsbildung ein Anstoß zu einer parlamentarischen Korrektur** der Ergebnisse möglich sein muss, mit denen die rechtsprechende Gewalt
85 zur Rechtsentwicklung beiträgt." (Rn. 27)

90

BGH, Beschluss vom 05.04.2017 – IV AR (VZ) 2/16, dort heißt es:

95 "... Dagegen versteht eine weitere Ansicht den Antrag auf Überlassung einer anonymisierten Entscheidungsabschrift als eine Auskunftsbittenart eigener Art, der **ohne Anwendung der Vorschriften über die Akteneinsicht** und außerhalb eines förmlichen Akteneinsichtsverfahrens entsprechen werden kann ... [diese] letztgenannte Ansicht trifft zu." (Abs. 13+14)

100 "Zur Begründung der Pflicht der Gerichte, der Öffentlichkeit ihre Entscheidungen zugänglich zu machen und zur Kenntnis zu geben, bedarf es bei dieser Verfassungslage **keiner speziellen gesetzlichen Regelung** (BVerwG aaO). Diese Publikationspflicht hat ihre Grundlage daneben auch in dem leitenden Grundsatz des Prozessrechts der Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen und Urteilsverkündungen (§§ 169, 173 GVG), geht aber über diesen hinaus (BVerwG aaO 110). Die Befugnis zur Weitergabe von Urteilen und Beschlüssen **beschränkt sich daher nicht auf Entscheidungen, die nach Ansicht des betreffenden Gerichts veröffentlichungswürdig sind**, ..." (Abs. 17+18)

105 "Es ist ... auch anerkannt, dass die Veröffentlichungspflicht **nicht auf rechtskräftige Entscheidungen beschränkt** ist ..." (Abs. 19)

110 **BVerfG 1 BvR 620/07 - Beschluss vom 19.12.2007**, dort heißt es:

"Zur Berücksichtigung der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beim Erlassungssitzungspolizeilicher Anordnungen über Ton- und Bildaufnahmen **unmittelbar vor und nach einer mündlichen Verhandlung sowie in Sitzungspausen**." (Leitsatz 1, vgl. auch Rn. 33!)

115 [Es gibt einen] "... im **Rechtsstaats- und Demokratieprinzip** enthaltenen objektivrechtlichen **Auftrag zur** Sicherung der Möglichkeit der Wahrnehmung und gegebenenfalls **Kontrolle** von Gerichtsverfahren **durch die Öffentlichkeit, die Medien** darüber berichten zu lassen ..." (Rn. 30)

120 "Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist regelmäßig ... auch auf die Personen, die als **Mitglieder des Spruchkörpers** oder als Sitzungsvertreter der **Staatsanwaltschaft** an der Rechtsfindung im Namen des Volkes mitwirken. Gegenstand solcher grundsätzlich berechtigter Informationsinteressen kann ferner auch der als Organ der Rechtspflege zur Mitwirkung an der Verhandlung berufene Rechtsanwalt oder ein sonstiger am
125 Verfahren Beteiligter sein, etwa ein **Zeuge**." (Rn. 36)

"Da Ton- und Bildaufnahmen unmittelbar vor oder nach einer Verhandlung oder in den Sitzungspausen von der Rundfunkfreiheit umfasst sind, setzt eine solche Aufnahmen ausschließende oder begrenzende Anordnung im Interesse der Wirksamkeit des materiellen Grundrechtsschutzes voraus,
130 dass der Vorsitzende die **für seine Entscheidung maßgebenden Gründe offen legt** und dadurch für die Betroffenen erkennen lässt, dass in die Abwägung alle dafür erheblichen Umstände eingestellt worden sind." (Rn. 51) Daran fehlt es.

BVerfG, Urteil vom 21.07.2000 – 1 BvQ 17/00, dort heißt es:

135 "**wurde** es dem Antragsteller [Südwestrundfunk] jedoch **untersagt**, 'Foto-, Film- und Tonband**aufnahmen** im Sitzungssaal während der Sitzung (d. h. auch für die Zeiten unmittelbar **vor Beginn** und **nach Schluss** der Verhandlung sowie für die **Verhandlungspausen**)' anzufertigen." (Abs. 7),

140 "Der [dagegen gerichtete] **Antrag** auf Erlass einer einstweiligen Anordnung **ist begründet**." (Abs. 14, sowie die Erläuterungen)

"Dagegen ist zu erwarten, dass es zu einer Beeinträchtigung des allgemeinen **Persönlichkeitsrechts der Richter und Schöffen** kommen wird, soweit sich diese nicht mit der Anfertigung von Filmaufnahmen in
145 Bezug auf ihre Person einverstanden erklärt haben. **Diese Beeinträchtigungen sind aber hinzunehmen**." (Abs. 25)

BVerwG, Urteil vom 01.10.2014 – 6 C 35.13, dort heißt es:

150 "Die Persönlichkeitsrechte eines **Verteidigers** und eines **Staatsanwalts**, die in einem gerichtlichen Strafverfahren mitgewirkt haben, stehen regelmäßig der **Nennung ihres Namens an Pressevertreter** nicht entgegen." (Leitsatz)

"In diesem [dem dortigen] Verfahren wird staatliche Gewalt – überdies in besonders einschneidender Weise – ausgeübt." (Abs. 26)

155 "Die Informations- und Kontrollfunktion der Presse **greift gleichermaßen** bei Verhandlungen, denen ein Pressevertreter **beigewohnt** hat, **wie** bei Verhandlungen, denen ein Pressevertreter **nicht beigewohnt** hat." (Abs. 28, woraus folgt, dass nicht ein vorab gestellter Antrag zur Bedingung gemacht werden kann)

160 "Die Öffentlichkeit der Verhandlung soll unter anderem auch die Möglichkeit eröffnen, **personelle Zurechnungszusammenhänge deutlich zu machen** und so persönliche Verantwortlichkeiten zu markieren. **Die mitwirkenden Funktionsträger sollen für die Art und Weise der Mitwirkung öffentlich einstehen.**" (Abs. 33)

165 "Diese auf das Recht am eigenen **Bild bezogene Rechtsprechung kann auf** den Fall, dass das **Recht am eigenen Namen** betroffen ist, **übertragen werden.**" (Abs. 35)

170 "Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Presse wäre es nicht vereinbar, wenn die Durchsetzung ihres Informationsinteresses von einer staatlichen Inhaltsbewertung des Informationsanliegens abhinge. Die **Presse** muss nach publizistischen Kriterien **selbst entscheiden** dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für Wert hält und was nicht. ... Es liegt im Wesen der journalistischen Recherche, dass sie teilweise von **unbewiesenen Hypothesen** ausgeht und sich so ihr Zweck auch in der Falsifizierung

175 bzw. darin erfüllen kann, dass von einer Publikation Abstand genommen wird." (Abs. 41)

Zur Sache selbst, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Die Initiative Leak6 - Ordnung durch Transparenz - ist Ihnen schon seit unserer Beobachtungsnotiz vom 07.06.2018 bekannt. Ebenso unsere öffentliche Sichtweise, dass es sich vorliegend um einen Rechtsachen-
180 **Komplex** handelt, in welchem eine Familie durch unzählige Gerichtsverfahren zermürbt wird.

Besonders ist zu beklagen:

1. **wiederholt grundrechtswidriger¹ staatlicher Gewalt-Missbrauch**

185 u. a. in Form gewaltsamer Inobhutnahmen² zweier Kinder, woran sich eine schiere Odyssee der Gerichtsverfahren entfachte. Als deren vorläufige Spitze ist zu befürchten, dass eine Kindesmutter im Namen des Volkes rechtskräftig verurteilt wird, dafür, dass sie alles tat um ihre Kinder frei zu bekommen und eine lügende Richterin entlarvte. Also auch **im Namen des so tatsächlich³ befreiten Kindes** und **im Namen des 9-jährigen Mädchens dessen einzige Hoffnung auf Freiheit immer noch auf seiner Mutter ruht!**
190

2. **unrechtmäßig nachgereichte Legitimationen**

195 ausgesprochen schlecht zusammengereimter⁴ 'Beweisvorträge', welche zudem - so man denn von 'Beweisen' sprechen wollte - zudem noch einem Beweisverwertungsverbot⁵ unterliegen, weil sie durch Ausforschung unter o. g. Grundrechtsverstoß zustande kamen. Die unmittelbare Gültigkeit der Grundrechte gegen alle 3 Staatsgewalten begründet

¹ Art. 6 Abs. 1 GG: "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung."

² Gewaltsame Inobhutnahmen der Kinder Benjamin und Brooke Pörings auf bloße Beschuldigungen hin, am 21.07.2015 und am 08.02.2017

³ Ohne den Lügenbeweis der damals mit der Rechtssache betrauten Richterin konnte deren Befangenheit nicht glaubhaft gemacht werden. Erst mit der vor der Öffentlichkeit erzeugten Empörung des Rechtsbeugung versuchenden Subjektes erklärte sich dasselbe für befangen und schied aus dem Verfahren aus..

⁴ Siehe unsere Bewertung vom 06.07.2018 und unserer Bemerkungen vom 25.07.2018!

⁵ Art. 1 Abs. 3 GG: "Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

sowohl das Recht auf Widerstand, wie auch den Anspruch auf Rückabwicklung jeglicher Verstöße mit allen Konsequenzen, wozu auch der Fortfall unrechtmäßig erlangter Beweise zählt.

200

3. **Die VN-Kinderrechtskonvention wird mit Füßen getreten.** Nicht allein, dass sich die geltend gemachten Argumente selbst widersprechen und am Ende in einer Opferbestrafung resultieren, es werden insbesondere dem Kind seine Identität, seine unbeschwerten Lebensjahre und sämtliche niedergeschriebenen Rechte wie auch die Möglichkeiten zu ihrer Wahrnehmung genommen.

205

4. **Unsachgemäße Zerstückelung in Einzel-Rechtssachen**, fortgesetzt mit einer unsachgemäßen Zerstückelung einzelner Beschlüsse im Zuge ihrer Aufhebung. So wurde der Beschluss⁶, welcher die einzige Legitimation der Inobhutnahme zweier Kinder war, nur bezüglich eines Kindes - des älteren - aufgehoben. Offensichtlich nur, weil angesichts seiner regelmäßigen Fluchten zu den 'ja Kindeswohlgefährdenden' Eltern, das staatliche Unrecht nicht länger aufrecht zu halten war.

210

5. **Vorgehen im Verbund, Rotieren und Ausschalten nach Belieben:** Richter, Staatsanwälte, Jugensamtsmitarbeiter, Verfahrensbeistände und Gutachter spielen sich gegenseitig in die Hände. Alle profitieren selbst vom Weitermachen, mindestens zur Wahrung des Gesichts. Während das Jugendamt als Beteiligter gleich zweimal (als Vormundschaft und als Sozialer Dienst) auftritt und der durch jahrelanger finanziell profitabler Vorbefassung befangen gewordene Verfahrensbeistand (Maria Jewanewski) hinzu gezogen wurde, wurde der rechtliche Beistand des Kindes klar erkennbar rechtswidrig und ersatzlos fortfallen gelassen⁷. Insbesondere ist am AG-MG, Beschluss 17F157/16 vom

215

220

⁶ AG-MG; EA 17F186/15 vom 04.08.2015

⁷ Beispiel AG-MG; Beschluss 17F157/16 vom 03.04.2018, S. 11 letzter Abs.: "Die Kindesanhörung fand im Rahmen des dem Gericht gemäß § 159 Abs. 4 S. 4 FamFG zustehenden Ermessens ohne den Verfahrensbevollmächtigten des Kindes, Herrn Rechtsanwalt Röhlen, jedoch in Gegenwart des Verfahrensbeistandes, Frau Jewanski, statt." Nach § 158 Abs. 5 FamFG soll jedoch der Verfahrensbeistand gegenüber Rechtsanwälten oder anderen geeigneten Verfahrensbeiständen zurücktreten.

225 03.04.2018, S. 12 zu kritisieren, dass er dem RA Röhlen Befangenheit
unterstellt, weil er 'auch' Elterninteressen vertrat. Dies geschah aber a)
erst sehr viel später, als er schon Zugang zum Kind hätte bekommen
müssen und b) muss einem Organ der Rechtspflege, welches die Kin-
desinteressen vertritt auch zugetraut werden, dass es die Kindesinte-
230 ressen und Interessenskonflikte selbst erkennen kann. Das Kindesinte-
resse lag klar erkennbar bei der Rückführung in ein bis dahin unbe-
scholtenes Elternhaus. Der Zugang zum Kind blieb dem RA in einer
nicht nachvollziehbaren Art und Weise verwehrt, so dass die Verteidi-
gung des Elternhauses als einzig verbleibender vertrauenswürdiger
Restzugang bereits aus dem Kindesinteresse heraus geboten erschei-
235 nen musste. Es wäre naiv anzunehmen, dass sich nicht alle Richter und
Richterinnen an dem ziemlich kleinen Stadtteilgericht Mönchenglad-
bach-Rheydt ausgesprochen kollegial kennen. Ebenso naiv wäre es an-
zunehmen, dass sie nicht unerlaubte - aber dennoch gemeinsame Ei-
geninteressen einer so zu nennenden Richterschaft erkennen, wahr-
240 nehmen und mithilfe möglichst vieler kleiner und möglichst gut
verteilter Rechtsverstöße verfolgen. Während die erste Richterin log⁸,
mutmaßlich um das Jugendamt nicht zu blamieren, taten andere alles,
um die Verfahren zu vermehren und zu verzögern, wieder andere sa-
hen im Aufdecken der Lügen eine Straftat, hatten aber wohl keine Lust,
245 dass Verfahren selbst durchzuziehen und vergaßen lieber die Zeugen-
ladung um es dann von anderen zuende bringen zu lassen. Siehe hier-
zu die Expertise zum gesetzlichen Richter

<http://www.staatenlos.info/images/Verfassung/Expertise-Guenter-Plath.pdf>

250 Alle erkannten sie keinen höheren Wert in einer ordentlich funktionie-
renden Justiz⁹ und auch keine rechtfertigenden Notstände, denn im-
merhin wären ja sämtliche, am Verfahren beteiligte - und bislang
schweigende - Profiteure bereit gewesen, die Wahrheit zu bezeugen,

⁸ Bestätigt durch die Staatsanwältin des Strafprozesses am 10.07.2018, bezeugt bei

<https://leak6.wordpress.com/2018/07/23/strafsache-langhans-poerings-am-ag-mg-ds71-18-2018-07-10/> sowie

<https://beamtendumm.wordpress.com/2018/07/11/amtsgericht-moenchengladbach-staatsanwaeltin-stellt-fest-dass-richterin-gelogen-hat>

⁹ § 201 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 StGB: " Sie [die Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes] ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird."

(allerdings ohne die Vertraulichkeit des Wortes zu verletzen)! Wer's glaubt.

- 255 6. **Diebstahl am Wortschatz des deutschen Volkes.** Der Tenor des AG-MG, Beschluss **17F157/16** vom 03.04.2018 lautet wie folgt:

**"den Eltern wird die elterliche Sorge
für das Kind Brooke Pörings ... entzogen."**

260 Als ob man normal tickenden Eltern ihre Sorge um die eigenen Kinder nehmen könnte. Wie sollen wir denn nun bitteschön das nennen, was die Eltern immerfort tun?

- 265 7. **Und nun das Lob:** "Wir sind alle noch am Leben, werden nicht gefoltert, mussten unseren Namen noch nicht aufgeben und können immer noch vom Rechtsstaat träumen - auch dürfen wir sämtliche Walder desselben mit unsere Steuern ungehinderd bezahle, ... äh - nu hab isch nich so viel Zeit, ... also so kann isch nid arbeide. Immerhin dürfte auch die Frist für **die eigentliche Berufungsbegründung** bereits laufen. Für die weidere Einzelheide, besonders das 'wen' und 'wofür' fehle ja immer noch die Angabe [schluck]."

270 Mit freundlichem Gruß

Joachim Baum